MEHRWERT-STEUERPFLICHT AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN IN DER SCHWEIZ

FISKALVERTRETUNG

MATTIG
SUTER &
PARTNER

MEHRWERTSTEUERFLICHT AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMEN IN DER SCHWEIZ

FISKALVERTRETUNG

GRUNDSÄTZE DER MEHRWERTSTEUERPFLICHT

Grundsätzlich steuerpflichtig ist, wer ein Unternehmen betreibt, d. h. eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt. Dies gilt auch für Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland, die im Inland tätig sind. Wer jährlich weltweit mehr als CHF 100 000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt, ist in der Schweiz ab dem ersten Franken, den er in der Schweiz realisiert, steuerpflichtig.

Von der Steuerpflicht befreit sind u.a. Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich der Bezugsteuer unterliegende Dienstleistungen erbringen, beispielsweise Beratungsdienstleistungen. Ebenso von der Steuer befreit sind ausländische Unternehmen, die ausschliesslich Elektrizität und Erdgas in Leitungen an steuerpflichtige Personen im Inland liefern. Solche Strom- und Gaslieferanten müssen sich nicht als steuerpflichtige Personen in der Schweiz registrieren lassen.

STEUERPFLICHT FÜR DEN VERSANDHANDEL

Liefern ausländische Versandhändler Waren in die Schweiz, fällt bei der Einfuhr grundsätzlich die Einfuhrsteuer an. Aus erhebungswirtschaftlichen Gründen verzichtet die Eidgenössische Zollverwaltung bei Sendungen mit einem Steuerbetrag von CHF 5 oder weniger auf die Erhebung der Einfuhrsteuer. Dies entspricht einem Warenwert (inkl. Versandkosten) von CHF 61.75 beim Normalsatz von 8.1% resp. CHF 192.35 beim reduzierten Satz von 2.6%.

Erzielt ein Versandhändler pro Jahr mindestens CHF 100 000 Umsatz aus Kleinsendungen, gelten seine Lieferungen als Inlandlieferungen und er wird in der Folge in der Schweiz steuerpflichtig. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Erreichen der Umsatzgrenze.

BEZUGSTEUER

Der oben genannten Bezugsteuer unterliegen:

a. Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern sich der Ort der Leistung nach der Grundregel des Empfängerortsprinzips (Artikel 8 Absatz 1 MWSTG) in der Schweiz befindet
b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten
c. Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen (z.B. Reinigungsarbeiten; ohne Vermietung von Grundstücken) im Inland durch Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern diese Lieferungen nicht der Einfuhrsteuer unterliegen. Ab 2018 unterliegen Arbeiten an beweglichen Gegenständen (z.B. Montage einer Maschine) nicht mehr der Bezugsteuer

Steuerpflichtig für diese vorgenannten Leistungen ist der in der Schweiz ansässige Leistungsempfänger, sofern er bei der Inlandsteuer steuerpflichtig ist oder im Kalenderjahr für mehr als CHF 10 000 solche Leistungen bezieht.

FISKALVERTRETUNG

Für die Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen in der Schweiz benötigt der ausländische Unternehmer einen Fiskalvertreter. Die Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner (MSuP) kann die Fiskalvertretung gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung übernehmen.

SICHERHEITSLEISTUNG

Als Sicherheit muss der ausländische Unternehmer eine Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank erbringen. Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung wie folgt festgesetzt: 3% des erwarteten jährlichen Umsatzes in der Schweiz (ohne Exporte), mindestens CHF 2 000, höchstens CHF 250 000.

Die Sicherheitsleistung kann auch als Bareinzahlung auf das Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geleistet werden. Die Sicherheitsleistung wird nach erfolgter Löschung der Steuernummer zinslos zurückerstattet. Allenfalls ist auch ein Zollabrechnungskonto (ZAZ) einzurichten.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Eidg. Steuerverwaltung
Hauptabteilung MWST
Schwarztorstrasse 50
CH-3003 Bern
Telefon +41 (0)31 325 76 33

EINREICHUNGSFRIST

Die Mehrwertsteuer-Abrechnungen müssen innert 60 Tagen nach Ablauf der Steuerperiode:

- bei quartalsweiser Abrechnung nach Ablauf des Kalendervierteljahres
- bei Saldobesteuerung nach Ablauf des Kalenderhalbjahrs

bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht und eine sich gegebenenfalls ergebende Steuerschuld innerhalb dieser Frist beglichen werden. Bei verspäteter Bezahlung wird ein Verzugszins geschuldet.

RECHNUNGSANFORDERUNGEN

Rechnungen müssen in der Regel folgende Angaben enthalten (Sonderregelungen für Kleinbetragsrechnungen):

- Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- Schweizer MWST-Nummer des Leistungserbringers
- Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen
- Art, Gegenstand und Umfang des Leistung
- Entgelt für die Leistung
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

BESONDERE AUFZEICHNUNGS- UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Die Eidg. Steuerverwaltung verlangt eine getrennte Ablage die Schweiz betreffenden Belege sowie die Verbuchung der Ein- und Ausgangsrechnungen auf separaten Konten (Aufbewahrungsfrist: 10 Jahre).

ABRECHNUNG NACH VEREINBARTEN ODER VEREINNAHMTEN ENTGELTEN

Grundsätzlich gilt als Zeitpunkt der Versteuerung die Abrechnung nach vereinbarten Entgelten. Hierbei sind die Entgelte in jener Abrechnungsperiode zu versteuern, in der der Steuerpflichtige hierfür die Rechnung oder Teilrechnung (Anzahlungsrechnungen) stellt. Auf Antrag kann die Eidg. Steuerverwaltung eine Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bewilligen. In diesem Fall sind in der MWST-Abrechnung alle in diesem Zeitraum vereinnahmten Entgelte für Lieferungen und Dienstleistungen zu deklarieren, auch die für Teil- und Vorauszahlungen. Bei dieser Abrechnungsmethode darf in den MWST-Abrechnungen die Vorsteuer erst nach erfolgter Bezahlung zum Abzug gebracht werden.

ABRECHNUNG MITTELS SALDOSTEUERSÄTZEN

Bei der Abrechnung mittels Saldosteuersatz-Methode entfallen die Ermittlung und der Abzug der Vorsteuer und die MWST wird halbjährlich statt vierteljährlich abgerechnet. Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren Leistungen bis zu CHF 5.02 Mio. (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als CHF 109 000 pro Jahr, berechnet mit dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, können mit der Saldosteuersatz-Methode abrechnen.

UMRECHNUNGSKURSE

Die Rechnungen können sowohl in CHF als auch in Fremdwährungen erstellt werden. Für die MWST Abrechnungen sind die Beträge allerdings in CHF anzugeben bzw. Fremdwährungen in CHF umzurechnen. Dabei ist zwingend der Umrechnungskurs der Eidg. Steuerverwaltung (Monatsdurchschnitts- oder Tageskurse, einsehbar auf www.estv.admin.ch) anzuwenden.

PROFORMA-RECHNUNGEN

Auf den Proforma-Rechnungen, die als Besteuerungsgrundlage für die Ermittlung der Einfuhrumsatzsteuer und Verzollung an der Grenze dienen, sind nur Nettobeträge (bei mehrwertsteuerlicher Registrierung in der Schweiz ohne Montage- und Einbaukosten) auszuweisen, keine Mehrwertsteuer. Ferner ist auf der Proforma-Rechnung sowie auf den Veranlagungsverfügungen für Zoll und Mehrwertsteuer der Importeur wie folgt auszuweisen:

Name der Firma
c/o Fiskalvertreter
(z.B. Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner, Bahnhofstrasse 28,
Postfach 556, CH-6430 Schwyz)

Die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer kann dann später in den MWST-Abrechnungen als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen (u.a. Besitz der Originaldokumente, Ausweis des Steuerpflichtigen als Importeur auf den definitiven Veranlagungsverfügungen).

DISCLAIMER

© Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine (Steuer)Beratung.

MATTIG
SUTER &
PARTNER

SCHWEIZ

Treuhand- und Revisionsgesellschaft
Mattig-Suter und Partner

Hauptsitz Schwyz
Bahnhofstrasse 28, Postfach 556, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 00, schwyz@mattig.ch

Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstrasse 3, Postfach 347, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 00, zuerichsee@mattig.ch

Sitz Uri
Lehnplatz 9, CH-6460 Altdorf
Tel +41 (0)41 875 64 00, uri@mattig.ch

Sitz Wallis
Viktoriastrasse 15, Postfach 512, CH-3900 Brig
Tel +41 (0)27 922 12 00, wallis@mattig.ch

Sitz Zug
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,
Zug AG, Baarerstrasse 8, Postfach 7643, CH-6302 Zug
Tel +41 (0)41 818 02 00, zug@mattig.ch

Sitz Zürich
Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner,
Zürich AG, Lavaterstrasse 66, CH-8002 Zürich
Tel +41 (0)44 422 38 00, zuerich@mattig.ch

www.mattig.swiss

SÜDOSTEUROPA

Rumänien

Mattig Accounting & Controlling S.R.L.
RO-011055 Bukarest, Tel +40 (0)21 318 55 11

Mattig Expert Sibiu S.R.L.
RO-550370 Sibiu, Tel +40 (0)740 302 452

Mattig Swiss Audit S.R.L.
Mattig Expert Swiss Partners S.R.L.
RO-300124 Timisoara, Tel +40 (0)356 100 660

Bulgarien

Mattig Accounting & Controlling OOD
BG-1000 Sofia, Tel +359 (0)2 988 50 85

MATTIG GRUPPE

Retraco AG Schwyz **Wirtschaftsprüfung**
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 80, info@retraco.ch

swa
Swiss Auditors
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 70, info@swa-audit.ch
www.swa-audit.ch

PARTNER

Mattig **Management Partners**
Hauptsitz
Bahnhofstrasse 28, CH-6431 Schwyz
Tel +41 (0)41 819 54 60, info@mattig-management.ch
Sitze
Pfäffikon SZ, Schweiz; Bukarest und Timisoara, Rumänien; Sofia, Bulgarien; Wien, Österreich; Bratislava, Slowakei; Tirana, Albanien
www.mattig-management.ch

ANMAT **ImmoTreuhand AG**
Hauptsitz
Bahnhofstrasse 57, CH-6403 Küssnacht
Tel +41 (0)41 819 80 40, info@anmat.ch
Sitz Oberer Zürichsee
Bahnhofstrasse 3, CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel +41 (0)55 415 54 90, zuerichsee@anmat.ch
www.anmat.ch

EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen
SWISS EXCELLENCE FORUM
GGi INDEPENDENT MEMBER

09/2023